Nicht offizielle Version der eingereichten Klage

Beschwerde von
Pro Kinderrechte Schweiz (PKRS)
gegen
Schweiz
an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

22. Januar 2024
Beschwerde Nr. 3970/24

Dokumente (doc.) finden sich auf der Homepage von Pro Kinderrechte.
Zusatzseiten (Additional Submission, AS) sind in die Klageschrift integriert.
Unterlagen (UL) hier nicht angefügt.

Pro Kinderrechte Schweiz
8000 Zürich
www.pro-kinderrechte.ch
info@pro-kinderrechte.ch

Einschreiben

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
F-67074 Strasbourg Cedex
France

Zürich, 22. Januar 2024

New application: Pro Kinderrechte Schweiz versus Switzerland and request under Rule Art. 6 EMRK and Art. 13 EMRK (priority)

Sehr geehrter Herr Kanzler
Die Klage wird von Pro Kinderrechte Schweiz (fortan PKRS) eingereicht, eine Vereinigung von heute erwachsenen Männern, welchen als Kind ohne medizinische Notwendigkeit die Vorhaut amputiert wurde und deren körperliche Integrität und Gesundheit sowie deren Rechte durch diesen Eingriff in zahlreicher Hinsicht verletzt wurden. Diese Körper- und Rechtsverletzungen sind unter anderem der konsequenten und willkürlichen Untätigkeit der Schweizer Strafbehörden in dieser Sache geschuldet, was im Ergebnis zu einer aktuell herrschenden scheinbaren Straflosigkeit dieser Tat geführt hat.

Konkret wird gegen die explizite Untätigkeit der Schweizer Strafbehörden bei der Strafanzeige von PKRS in Sachen Amputation der Penisvorhaut an gesunden Kindern geklagt. Niemand, weder die Opfer (Kinder) noch der Anzeigeerstatter (in diesem Falle PKRS) können gegen die Untätigkeit der Strafbehörden Beschwerde führen, entgegen Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK. Der Zugang zum Gericht und einem fairen Verfahren ist für die Opfer aktuell vollständig verwehrt, wodurch die unhaltbare Unrechtssituation bestehen bleibt.

Die Klage wird eingereicht, nachdem alle nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden und das Schweizer Bundesgericht die Beschwerde am 29.09.2023 abgewiesen hat.

Wir ersuchen den Gerichtshof diese Klage, gestützt auf Art. 41 der Rules of Court mit Blick auf Ziff. I. und II. der Court's Priority Policy in Anerkennung der Dringlichkeit dieses Antrags, aufgrund der schwerwiegenden Bedrohung der körperlichen und genitalen Unversehrtheit von Kindern prioritär zu behandeln, denn die Kinder sind aktuell durch die willkürliche Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden dieser schweren Körperverletzung ohne jeglichen Rechtsschutz ausgeliefert. Wir ersuchen den

Gerichtshof ferner, diesen Antrag zu beschleunigen, da er eine wichtige Frage von allgemeinem Interesse aufwirft, die erhebliche Auswirkungen auf das Handeln der Strafverfolgungsbehörden bei Körperverletzungsdelikten an Kindern haben kann.

Hochachtungsvoll

Christoph Geissbühler
Geschäftsführer Pro Kinderrechte Schweiz

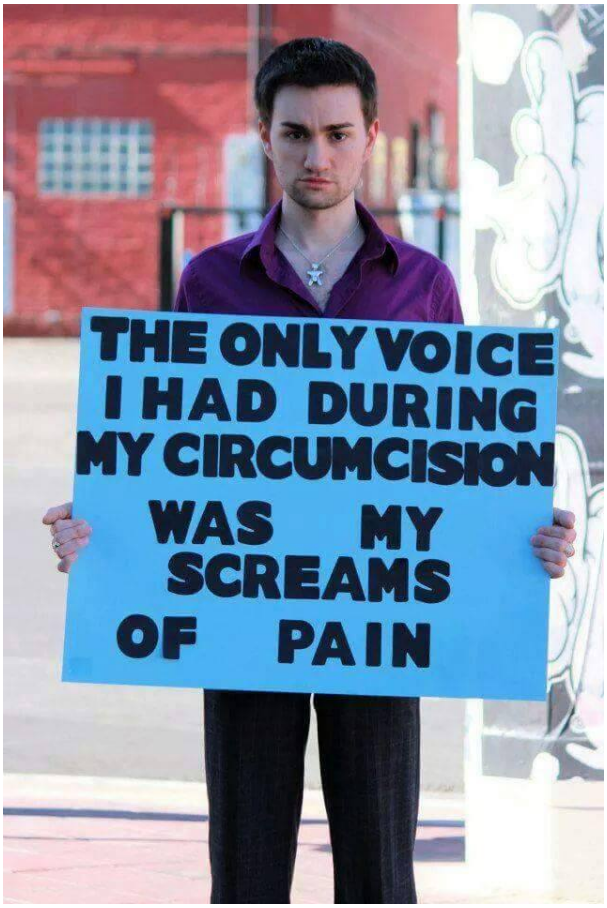

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AS	Additional Submission (Zusatzseiten)
bzw.	beziehungsweise
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Bundesverfassung SR 101
CHR	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
doc.	Dokument
Dr. med.	Doktor (der) Medizin
E.	Erwägungen (Schweizer Bundesgerichtsentscheide)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ff.	folgend
FGM	Female Genitale Mutilation
Fn	Fussnote
i.V.m.	in Verbindung mit
KRK	Kinderrechtskonvention
lit.	Litera
NGO	Non-Governmental Organisation
PKRS	Pro Kinderrechte Schweiz
SR	Systematische Rechtssammlung (der Schweiz)
S.	Seite
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch SR 311.0
StPO	Strafprozessordnung SR 312.0
UL	Unterlagen
UNO	United Nations Organization
vgl.	vergleiche
WHO	World Health Organization
ZGB	Zivilgesetzbuch SR 210
Ziff.	Ziffer

E. Darlegung des Sachverhalts

Dokumente (doc.) bezeichnen die Dokumente des innerstaatlichen Verfahrens, nummeriert gemäss I. Liste der beigefügten Dokumente (siehe S. 26 ff.) Die Dokumente des innerstaatlichen Verfahrens (doc.) finden sich alle auf www.pro-kinderrechte.ch. Unterlagen (UL) bezeichnen Unterlagen gemäss I. Liste der beigefügten Unterlagen (siehe S. 22 ff., UL hier nicht beigefügt.)

1. AUSGANGSLAGE

In der Schweiz wird aktuell und seit Jahrzehnten systematisch gesunden Kindern von Ärzten wie auch von sog. «Beschneidern» ohne medizinisch zwingende Notwendigkeit auf Wunsch der Eltern die gesunde Penisvorhaut amputiert. (Für medizinischen Fakten dazu 1.1). Die Amputation der Penisvorhaut ist tatbestandsmässig ein Eingriff in die Körpersubstanz und stellt demnach eine Körperverletzung dar (Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 24 Abs. 3 KRK, Art. 19 KRK, 16 KRK, Art. 11 Bundesverfassung (BV), Art. 10 Abs 1 und 2 BV) (Alle erwähnten Artikel der Schweizer Bundesverfassung (BV) siehe S. 19). Die Genitalien sind eng mit der Persönlichkeit und der Würde des Menschen verbunden. Verletzungen der Genitalien berühren somit immer auch das Selbstwertgefühl und die Würde der betroffenen Person (Art. 3 EMRK, Art. 8 EMRK, Art. 7 BV, Art. 10 Abs. 2 BV). Es handelt sich um gesunde Kinder, denen ihre gesunde Penisvorhaut amputiert wird, somit keine unmittelbare medizinisch gesundheitliche Notwendigkeit für diesen Eingriff besteht (Art. 6 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin). Kinder können aufgrund ihres Alters die Folgen des Eingriffs in keiner Weise abschätzen, weshalb die informierte Einwilligung des Kindes für den Eingriff fehlt (12 KRK, Art. 3 KRK, Art. 5 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin). Es werden somit höchstpersönliche Grundrechte des Kindes verletzt, weshalb die Einwilligung der Eltern nicht rechtfertigend wirken kann. Zudem sind die sorgeberechtigten Eltern die Auftragsgeber des Eingriffs, weshalb ein grundsätzlicher Interessenskonflikt zwischen Eltern und Kind besteht. Kinder sind nicht das Eigentum ihrer Eltern, der Religionsgemeinschaft oder des Staates, sie sind Individuen mit vollen Rechten (Art. 12 KRK, Art. 3 KRK, Art. 8 Art. 1 EMRK, Art. 14 Abs. 1 EMRK, Art. 8 Abs. 1 und 2 BV) (siehe nachfolgend auch 1.2).

1.1 In der Schweiz (wie auch weltweit) wird aktuell und seit Jahrzehnten systematisch gesunden Kindern von Ärzten wie auch von sog. «Beschneidern» ohne medizinisch zwingende Notwendigkeit auf Wunsch der Eltern die gesunde Penisvorhaut amputiert. Von diesem Eingriff sind allein in der Schweiz jährlich mehrere Tausend Kinder betroffen[1]. Für die Beurteilung dieser Sache ist die Beachtung der korrekten medizinischen Fakten unbedingt wichtig, denn die Amputation der Penisvorhaut ist mitnichten – wie manchmal behauptet[2] – eine Bagatelle, sondern ein irreversibler Eingriff mit langfristigen negativen Folgen besonders im urologischen, sexuellen und

[1] Fn1, 1. (UL10, S. 53)

[2] Morten Frisch et al.: Cultural Bias in the AAP's 2012 Technical Report and Policy Statement on Male Circumcision, Pediatrics; originally published online March 18, 2013; DOI: 10.1542/peds.2012-2896. (UL14, S. 155 ff.)

psychologischen Bereich[3]. Darüber hinaus ist der Eingriff mit einer signifikanten Komplikationsrate behaftet[4]. Die Penisvorhaut ist ein integraler Bestandteil des Penis. Sie ist ein einzigartiges doppellagiges Hautsystem mit äusserer Schafthaut und innerer Schleimhaut. Diese spezialisierte Struktur hat schützende, immunologische, mechanische, sensible, erogene und sexuelle Funktionen. Die Penisvorhaut ist empfindlicher als die Fingerspitzen, die Glans (Eichel) oder die Lippen des Mundes. Sie enthält eine grössere Vielfalt und eine höhere Konzentration von spezialisierten Nervenrezeptoren als jeder andere Teil des Körpers. Diese spezialisierten Nervenenden können Bewegung, feinste Temperaturveränderungen, sowie feinste Texturabstufungen wahrnehmen.[5] Bei einer korrekt durchgeführten Vorhautamputation werden bis zu 50% der am Penis befindlichen Haut entfernt. Dabei handelt es sich aufgrund ihrer nervalen Ausstattung um den sensibelsten Teil. Durch die Amputation der Penisvorhaut gehen deren sensorischen Eigenschaften und Funktionen vollständig und irreversibel verloren[6]. Mit der Penisvorhaut wird also ein integraler, schützender und vor allem sexuell wichtiger und hochsensibler Bestandteil des Penis entfernt, amputiert. Die Amputation der Penisvorhaut ist damit, wenn oft auch beschönigend dargestellt, seit je her ein risikovoller Eingriff und wird mit der expliziten Absicht das Lustempfinden *«auf ein notwendiges Mass zu reduzieren»*, *«die Masturbation zu verhindern»* und *«dem männlichen Trieb Einhalt zu gebieten»* durchführt[7]. Legt man der Praxis der Amputation der Penisvorhaut die Definition der WHO in Bezug auf Female Genital Mutilation (FGM) zu Grunde[8], kommt man zum Schluss, dass es durchaus angezeigt ist auch von "männlicher Genitalverstümmelung" auszugehen. Abgesehen von den Formen weiblicher Genitalverstümmelung, welche über das Amputieren und Verletzen von genitalen Körperteilen hinaus gehen und dadurch auch weit dramatischer gesundheitliche

---

[3] Morten Frisch, et al.: Male circumcision and sexual function in men and women: a survey-based, cross-sectional study in Denmark, International Journal of Epidemiology 2011;1–15, doi:10.1093/ije/dyr104, 2011. (UL15, S. 163 ff.)
Guy A. Bronselaer et al.: Male circumcision decreases penile sensitivity as measured in a large cohort. 2013 BJU International | 111, 820–827 | doi:10.1111/j.1464-410X.2012.11761.x.
(UL16, S. 178)

[4] Fn1, 1. (UL10, S. 60 ff.); Fn1, 2. (UL11 S. 80 ff.); Fn1, 4. (UL13, S. 121 ff.).

[5] Fn1, 1. (UL10, S. 58 ff.); Fn1, 2. (UL11, S. 73 ff.); Fn1, 3. (UL12, S. 93); Fn1, 4. (UL13, S. 107 ff.).

[6] Tim Hammond & Adrienne Carmack (2017): Long-term adverse outcomes from neonatal circumcision reported in a survey of 1,008 men: an overview of health and human rights implications, The International Journal of Human Rights, DOI: 10.1080/13642987.2016.1260007.
(UL18, S. 192)

[7] Fn1, 1. (UL10, S. 48).

[8] Die Definition der Genitalverstümmelung weiblicher Kinder gemäss WHO (UL19, S. 222)

- Female genital mutilation (FGM) involves the partial or total removal of external female genitalia or other injury to the female genital organs for non-medical reasons.
- The practice has no health benefits for girls and women.
- FGM can cause severe bleeding and problems urinating, and later cysts, infections, as well as complications in childbirth and increased risk of newborn deaths.
- FGM is mostly carried out on young girls between infancy and age 15.
- FGM is a violation of the human rights of girls and women.
- There is evidence suggesting greater involvement of health care providers in the practice. This is known as medicalization.

WHO Library Cataloguing-in-Publication Data, Eliminating female genital mutilation: an interagency statement, ISBN 978 92 4 159644 2, World Health Organization 2008. (UL19, S. 222)

Konsequenzen nach sich ziehen, ist die Ungleichbehandlung der männlichen und weiblichen Genitalbeschneidung mit Blick auf die biologischen Fakten nicht gerechtfertigt. Nicht nur wird in beiden Fällen hochsensibles erogenes Gewebe weggeschnitten, auch entwickeln sich die männlichen und weiblichen Genitalien aus demselben embryonischen Gewebe und sind daher in ihrer grundlegenden Struktur gleich[9]. Es besteht daher die biologisch medizinisch begründete Forderung, bei der Genitalbeschneidung in ethischer wie rechtlicher Hinsicht nicht nach Geschlecht zu diskriminieren[10].

1.2 Die Amputation der Penisvorhaut ist tatbestandsmässig ein Eingriff in die Körpersubstanz und stellt daher eine Körperverletzung dar. Darin sind sich alle Rechtsgutachten einig[11] Dementsprechend hatte auch das Landgericht Köln im Jahr 2012 (UL24, S. 379) diesen Eingriff als strafbewehrte Körperverletzung gewertet und festgestellt, dass die Einwilligung der Eltern unerheblich ist, da das Recht des Kindes auf einen unversehrten Körper vorrangig zu beachten sei[12]. Dementsprechend gefährdet und beeinträchtigt der Eingriff auch das Kindeswohl, die oberste Maxime des Kinderrechts[13].

1.3 Der materielle Gehalt der Strafanzeige ist somit unstrittig, d.h. die Strafbehörden sind zwingend verpflichtet eine Strafuntersuchung anhand zu nehmen und die Sache einem ordentlichen Gericht zuzuführen (siehe dazu doc. 5, S. 15 ff.; doc. 7, S. 30 E.6).

2. GENERELLE UNTÄTIGKEIT DER STRAFBEHÖRDEN

Die Schweizer Strafbehörden sind aufgrund der generell geltenden Offizialmaxime bei Körperverletzungen an Kindern (Art. 122/123 Strafgesetzbuch (StGB)) zur Strafuntersuchung von Amtes wegen verpflichtet (siehe nachfolgend 2.1). Entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung bleiben die Schweizer Strafbehörden in dieser Sache jedoch seit Jahrzehnten generell untätig (siehe nachfolgend 2.2). Die Opfer (Kinder) werden nie ausfindig gemacht, wodurch ihnen der Zugang zum Recht grundsätzlich verwehrt bleibt, d.h. ihnen wird keine anwaltliche Vertretung bestellt, sie erhalten kein rechtliches Gehör, sie können auch kein Rechtsmittel ergreifen und ihre Sache wird keinem

---

[9] Fn1 (UL10, S. 64).

[10] Brian D. Earp, Zero tolerance for genital mutilation: a review of moral justifications, Current Sexual Health Reports, 12(1), 276-288, https://doi.org/10.1007/s11930-020-00286-0, 2020. (UL20, S. 269)

[11] M. SCHWANDER: Das Opfer im Strafrecht, Kapitel 10: Knabenbeschneidung, S. 285 ff, Haupt 2016. (UL21, S. 293)
B. Giger: Genitalverstümmelung – Voraussetzungen und Grenzen der Einwilligung, 2011.
(UL22, S. 312)
Hinweis: Es gibt weitere Artikel zur Frage der Strafbarkeit der Genitalbeschneidung männlicher Kinder nach schweizerischem Recht. Auf diese wird hier jedoch nicht verwiesen, da diese davon ausgehen, dass das Amputieren der Penisvorhaut eine Bagatelle sei, vergleichbar mit dem Stechen eines Ohrlöchleins oder dem Stich der Spritze beim Impfen.

[12] Landgericht Köln, Urteil vom 7. Mail 2012 Az. 151 Ns 169/11. (UL24, S. 379)
Vgl. dazu auch: Prof. Dr. Holm Putzke: www.holmputzke.de, Kontrovers Religiöse Beschneidung.

[13] M. KÜNG, L. MINDER: Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar?, ZKE S. 103-115, 2/2020. (UL23, S. 366)

ordentlichen Gericht zugeführt (Art. 6 EMRK Abs. 1, Art. 13 EMRK, Art. 4 KRK, Art. 12 KRK Abs. 2).

2.1 Nachfolgend der Auszug aus dem Schweizer Strafgesetzbuch (StGB) woraus hervor geht, dass auch schon bei einfachen Körperverletzungen an Kindern die Offizialmaxime gilt, wodurch die Strafbehörden von Amtes wegen zur Untersuchung verpflichtet sind, siehe Abs. 2, linea 3:

Art. 123[147]

Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48*a*).[148]

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

2.2 Entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung bleiben die Schweizer Strafbehörden in dieser Sache seit Jahrzehnten generell untätig. So sind seit 2012 bei den Schweizer Strafbehörden mehrere Strafanzeigen in dieser Sache eingegangen, welche die Strafbehörden jedoch alle mit widersprüchlichen Begründungen und entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht anhand genommen haben. Auch wurden die Opfer (Kinder) nie ausfindig gemacht, wodurch den Kindern den Zugang zum Recht grundsätzlich verwehrt wurde und sie auch kein Rechtsmittel ergreifen konnten. Zudem wurden auch alle Beschwerden durch Dritte (Anzeigeerstatter) gegen die rechtswidrige Untätigkeit der Strafbehörden abgelehnt[14] (UL10, S. 68 ff., UL 26-35, S. 389 ff.).

2.3 Die generelle Untätigkeit der Schweizer Strafbehörden in dieser Sache steht im starken Kontrast zu den zahlreichen Fachkräften und Ärztefachgesellschaften, welche sich gegen die Amputation der gesunden Penisvorhaut am gesunden Kind aussprechen[15] und auch zur parlamentarischen Versammlung des Europarates, die ihre Besorgnis über die Praxis der Genitalbeschneidung männlicher Kinder (circumcision) in der Resolution «Recht der Kinder auf ihre körperliche Integrität» zum Ausdruck gebracht hat: *«2. The Parliamentary Assembly is particularly worried about a category of violation of the physical integrity of children, which supporters of the procedures tend to present as beneficial to the children themselves despite clear evidence to the contrary. This includes, among others, […], the circumcision of young boys for religious reasons, […].»*[16]

[14] Alle Strafanzeigen, Verfügungen, Beschwerden und Urteile sind abrufbar bei: www.pro-kinderrechte.ch Rubrik «Recht». Eine Zusammenfassung und Besprechung siehe UL10, S. 68 ff.; die Strafanzeigen, Beschwerden und Urteile siehe UL26-35, S. 389 ff.

[15] Fn1, 1. (UL10, S. 52)

[16] Council of Europe, Parlamentary Assembly, Resolution 1952 (2013): Children's right to physical integrity. (UL38, S. 516)

2.4 Siehe dazu auch nachfolgend 15.1 Resolution Generalversammlung der Vereinten Nationen[17] (UL39, S. 534).

2.5 Siehe dazu auch nachfolgend 3.3 «Die Erklärung zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder» mit Unterschriften und Kommentaren (UL37, S. 490).

3. DER BESCHWERDEFÜHRER (doc.1, S. 1-4)

Der Beschwerdeführer Pro Kinderrechte Schweiz (nachfolgend PKRS) ist ein Verein gemäss Art. 60ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in der Schweiz, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Geissbühler.

3.1 Der Vereinszweck von PKRS ist es unter anderem, sich dafür einzusetzen, dass in der Schweiz Genitalbeschneidungen an männlichen Kindern ohne zwingende medizinische Notwendigkeit nicht mehr durchgeführt werden.

3.2 Auch ist der Verein ein Zusammenschluss von Männern, welchen in ihrer Kindheit ohne medizinische Notwendigkeit die Penisvorhaut amputiert wurde und die den zugefügten Schaden und die erlittenen Rechtsverletzungen sehr beklagen[18] (UL36, S. 446 ff.). PKRS vertritt somit auch die rechtlichen und sozialen Interessen von Kindern und Männern, welche von diesen Rechtsverletzungen direkt betroffen sind.

3.3 Das Anliegen von PKRS wird von über 900 Personen unterstützt, darunter zahlreiche Ärzte und Juristen, welche «Die Erklärung zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder» unterzeichnet haben[19] (UL37, S. 490 ff.).

Zeichnungsberechtigung des Geschäftsführers siehe UL1, S.3, Ziff. 10 Abs. 4).

4. DIE VERZEIGTE (doc.2, S. 5-6)

Frau Dr. med. _____ (Zürich) bietet gemäss Ausschreibung auf ihrer eigenen Homepage Vorhautamputationen an gesunden männlichen Kindern an, sog. „Wunsch-Circumcision (Beschneidung)“. Sie führt diese im Auftrag und Einverständnis der Eltern aus.

4.1 Frau Dr. _____ hat ihre Homepage (www.kinderchirurgin.ch) zwischenzeitlich angepasst, das Angebot ist aktuell nicht mehr auf der Homepage publiziert. Die eingereichten Belege beweisen jedoch, dass sie solche Wunschcircumcisionen bis mindestens zum Zeitpunkt der Strafanzeige angeboten und somit mit grosser Wahrscheinlichkeit auch durchgeführt hat. Gemäss aktuellen Augenzeugenberichte gehen Eltern mit ihren Kindern auch nach wie vor zu besagter Ärztin, um ihre Kinder durch sie beschneiden zu lassen.

---

[17] Resolution Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2014 (A/RES/69/194). (UL39, S. 534)

[18] Zahlreiche Statements von Betroffenen siehe auch www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik «Übersicht», «Die Stimme der Betroffenen». Weiter zu beachten die zahlreichen Vereine in dieser Sache weltweit, eine Linksammlung findet sich unter der Rubrik «Links». (UL36, S. 446 ff.)

[19] Die Erklärung zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder mit Unterschriften siehe auch www.pro-kinderrechte.ch Rubrik «Petition Unterschreiben». (UL37, S. 490 ff.)

4.2 Aus der Ausschreibung auf der Homepage der verzeigten Ärztin geht auch hervor, dass Kindern wahrscheinlich auch ohne ausreichende Schmerzausschaltung die Penisvorhaut abgeschnitten wird: *«Circumcision mit Plastibell 400.- bis zum 4. Lebensmonat.»* Dieser Eingriff wird in der Regel ohne Anästhesie durchgeführt. Da aber keine Strafuntersuchung eingeleitet wurde, können alle Umstände des Eingriffes und auch die Folgen (Komplikationen) nur vermutet werden.

5. STRAFANZEIGE (doc.3, S. 7-10)
PKRS reichte am 31.05.2021 bei der Oberstaatsanwaltschaft Zürich Strafanzeige gegen besagte Ärztin wegen schwerer Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB ein. PKRS weist in der Strafanzeige explizit darauf hin, dass gemäss Schweizer Gesetzgebung bei Körperverletzungen an Kindern generell die Offizialmaxime gilt, durch den Eingriff zahlreiche Rechte des Kindes verletzt werden (alle gerügten Rechtsverletzungen siehe oben Ziff.1) und diese höchstpersönlichen Rechte des Kindes im Grundsatz vertretungsfeindlich sind, weshalb die Einwilligung der Eltern nicht strafausschliessend wirken kann (siehe auch vorangehend 1.2).

Siehe auch vorangehend Ziff. 1.2, 2. ff. und UL21, S. 299 ff.; UL22, S. 329 ff.

6. KEINE STRAFUNTERSUCHUNG (doc.4, S. 11)
Mit der Verfügung vom 08.02.2022 der Staatsanwaltschaft Zürich wurde die Strafanzeige ohne Begründung nicht anhand genommen. Die Staatsanwaltschaft blieb entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen in der Sache insgesamt untätig, was auch bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft die Opfer (Kinder) nicht ausfindig gemacht hat, ihnen daher weder eine anwaltliche Vertretung bestellt noch sonst das rechtliche Gehör gewährt hat. Den Opfern (Kindern) bleibt somit durch die Untätigkeit der Strafbehörden der Zugang zum Recht gänzlich verwehrt (Art. 6 EMRK Abs. 1, Art. 13 EMRK, Art. 4 KRK, Art. 12 KRK Abs. 2). Es ist davon auszugehen, dass die Strafbehörden bei weiblichen Kindern eine Strafuntersuchung eingeleitet hätten, wodurch auch Art. 14 EMRK, Art. 2 KRK, Art. 8 BV verletzt sind.

6.1 Die Staatsanwaltschaft hat die Nichtanhandnahme nicht begründet. Dies zeigt, dass sie die Rechtsprechung und die Gesetzeslücke kennt und demnach davon ausgeht, dass niemand gegen diese Nichtanhandnahme wirksam Beschwerde führen kann, da die Opfer (Kinder) vom Verfahren gänzlich ausgeschlossen sind.

6.2 Es wurden bereits mehrere Strafanzeigen mit der diskriminierenden, widersprüchlichen und willkürlichen Begründung, die Genitalbeschneidung weiblicher Kinder sei verboten, die Genitalbeschneidung männlicher Kindern aber falle unter kein Gesetz, nicht anhand genommen (siehe dazu UL10, S. 68; UL27, S. 392; UL31, S. 417).

7. BESCHWERDE AN DAS OBERGERICHT (doc.5, S. 12-17)
PKRS reichte gegen die Nichtanhandnahme der Strafanzeige beim Obergericht des Kantons Zürich am 11.04.2022 fristgerecht eine begründete Beschwerde wegen

Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO ein (alle erwähnten Artikel der Schweizer Strafprozessordnung (StPO) siehe S. 20). PKRS zeigt in der Beschwerde, wie zuvor auch schon in der Strafanzeige auf, dass durch die Amputation der gesunden Vorhaut am gesunden Kind zahlreiche Rechte des Kindes verletzt werden (siehe oben Ziff. 1), und dass der staatliche Schutz der körperlichen Integrität nicht nur bedeutet, dass nicht in sie eingegriffen werden darf, sondern für den Staat daraus zugleich auch die Verpflichtung hervorgeht, dass er bei deren Verletzung einschreiten muss. PKRS zeigt erneut auf, dass bei Körperverletzungen an Kindern generell die Offizialmaxime gilt (siehe auch vorangehend 2.1) und die Strafbehörden somit durch die Offizialmaxime aber auch durch den Verfahrensgrundsatzes in «dubio pro duriore» verpflichtet sind, eine Strafuntersuchung aufzunehmen. PKRS zeigt auf, dass den von Genitalbeschneidung betroffenen Kindern (Opfer) grundsätzliche verfahrensrechtliche Garantien zu stehen wie der Zugang zum Recht und das Gebot des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 4 KRK, Art. 12 KRK, Art. 5 BV, Art. 29 – 30 BV, insbesondere Art. 29 Abs. 2 BV. PKRS zeigt erneut auf, dass für die Kinder (Opfer) einerseits durch den Interessenskonflikt zwischen Eltern und Kind, andererseits aber auch durch die grundsätzlichen rechtsstaatlichen Garantien Kindesverfahrensvertreter einzusetzen sind, was sich verpflichtend aus Art. 13 EMRK, Art. 12 KRK, Art. 5 BV, Art. 29 – 30 BV ergibt

7.1 Nebst dem, dass die generelle Untätigkeit der Strafbehörden der klar festgestellten Körperverletzung an einem Kind als Offizialmaxime entgegen steht, zeigt PKRS in der Beschwerde in mehreren Punkten auch auf, dass die Strafbehörden durch zahlreiche Grundsätze und Normen der Schweizer Strafprozessordung sowie durch die Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts zwingend zur Untersuchung verpflichtet sind.

8. BESCHWERDELEGITIMATION (Art. 34 EMRK)

PKRS beruft sich für die Legitimation zur Beschwerde vor dem Obergericht des Kantons Zürich auf das Recht eine Anzeige einreichen zu können (Art. 301 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO)), wodurch PKRS auch das Recht geltend machen kann, dass mit seiner Anzeige in formeller Hinsicht rechtsstaatlich korrekt verfahren werden muss, denn auch die Strafbehörden sind bei der Behandlung einer Strafanzeige an das Gesetz gebunden. Das schutzwürdige Interesse von PKRS ergibt sich aus seinem Rechtsanspruch auf der Garantie der verfassungsmässigen Rechte, wie der Durchsetzung des materiellen Rechts, der Beachtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbotes gemäss Art. 6 EMRK, Art. 13 EMRK, Art. 12 KRK, Art. 5 BV, Art. 29 – 30 BV (siehe nachfolgend 8.1). Zudem weist PKRS darauf hin, dass weder die Täter noch die sorgeberechtigten Eltern ein Interesse haben, gegen die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft vorzugehen. Die Opfer (Kinder) wären in diesem Fall somit die einzige Partei, welche ein vitales Interesse an einer Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung hätten. Doch sie können keine Beschwerde führen, da sie einerseits Opfer und wehrlose Kinder sind und andererseits weder in den Prozess einbezogen noch sonst wie angehört worden sind. PKRS macht demnach geltend, dass in einem Fall, in welchem rechtsstaatliche Grundsätze wie der Zugang zum Recht und

die Gewährung des rechtlichen Gehörs für die Opfer (Kinder) missachtet werden (Rechtsverletzungen siehe oben Ziff. 7), es aus grundsätzlich rechtsstaatlicher Sicht essenziell ist, dass der Anzeigeerstatter oder Dritte (NGOs) zur Beschwerde legitimiert sein müssen (siehe nachfolgend 8.2 ff.).

8.1 Der Rechtsanspruch des Anzeigeerstatters, vorliegend PKRS, stützt sich weiter auch auf innerstaatliche Rechtsprechung: Urteil des Schweizer Bundesgerichts BGE 1B_10/2012 vom 29. März 2012 E. 1.2.1 mit Hinweis auf BGE 136 IV 41 E. 1.4 (doc. 9 S. 41 ff.).

8.2 Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass aus mehrfacher Erfahrung verschiedenster Kinderrechtsorganisationen hervor geht, dass Kinder sehr oft keinen Schutz durch das Strafrecht erfahren, es sei denn, Dritte (eine NGO) würden in ihrem Namen handeln und neben der öffentlichen Fürsprache auch Rechtsmittel einsetzen. Nach wie vor fehlt es an einem grundlegenden Zugang zu den Gerichten für Kinder, denen derzeit oft aus verfahrenstechnischen Gründen – wie vorliegend – Gerechtigkeit verweigert wird. Infolgedessen werden Straftaten gegen Kinder von der Durchsetzung derjenigen Gesetze abgeschirmt, die deren Verhinderung, Bestrafung und Wiedergutmachung gewährleisten sollten. In diesem Sinne muss PKRS auf Grund der Situation – die Kinder (Opfer) haben absolut keinen Zugang zum Recht – unbedingt zur Beschwerde befugt zu sein, da es keine anderen vernünftigen und wirksamen Mittel gibt, um die Angelegenheit vor ein ordentliches Gericht zu bringen und damit die Kinderrechte zu gewährleisten und die Kinder effektiv zu schützen.

8.3 Um solchen Übergriffen, wie vorliegend angezeigt, vorzubeugen, zu verhindern und sie zu beenden, spielen NGOs wie PKRS eine wichtige Rolle, unter anderem indem sie den verletzten Kindern durch die Meldung der Straftat den Zugang zum Recht ermöglichen. Vor diesem Hintergrund steht die Zulassung von NGOs wie PKRS zur Einreichung von Anträgen beim Gerichtshof im Namen von Kindern in vollem Einklang mit dem der Konvention zugrundeliegenden Effektivitätsgrundsatz und auch mit den auf nationaler Ebene in vielen europäischen Ländern bestehenden Tendenzen und Rechtsprechung.

8.4 Den Zugang zum Recht für die Opfer (Kinder) ganz grundsätzlich zu verunmöglichen ist einer der Hauptgründe, weshalb die Genitalbeschneidung an Kindern ausgeführt wird (siehe dazu auch nachfolgend Ziff. 13). Die daraus resultierende faktische Unmöglichkeit des Zugangs zum Recht für die verletzten Kinder (Opfer), führt letztendlich zur generellen Straflosigkeit bei der Verletzungen ihrer Rechte. In solchen Situationen, in denen schutzbedürftigen Kindern die Rechtsfähigkeit und jeglichen Zugang zum Recht entzogen wird, können sich Staaten jeglicher Verantwortung für den Schutz der Unversehrtheit der Kinder und ihrer Rechte entziehen. Dies wird in diesem Fall exemplarisch und offensichtlich deutlich. NGOs wie PKRS müssen deshalb für die Gewährleistung der Kinderrechte unbedingt zur Beschwerde befugt sein.

8.5 Es handelt sich vorliegend offensichtlich um eine fortdauernde Unrechtssituation. Diese kann nur durch den Einsatz von Dritten, einer NGO wie PKRS, vor eine ordentliches Gericht gebracht werden, da es sich bei den Opfern um Kinder handelt, welche im Auftrag ihrer Eltern verletzt wurden und welchen durch die Untätigkeit der

Strafbehörden jeglicher Zugang zum Recht verwehrt ist. Demnach macht PKRS geltend, dass ein strikter Ansatz bei den Anforderungen an die Beschwerdebefugnis im vorliegenden Fall, in dem Kinder Opfer sind, den unerwünschten Effekt hätte, dass dieser verletzlichen Gruppe jede Möglichkeit genommen würde, Wiedergutmachung für die Verletzungen ihrer Menschenrechte zu suchen und zu erhalten. Dies würde den grundlegenden Zielen der Konvention zuwiderlaufen. PKRS, als Vertreter von Beschneidungsopfern, ist auch in diesem Sinne als betroffen und in seinen Rechten verletzt anzusehen und macht demnach geltend, dass er als zur Beschwerde befugt anzusehen ist.

8.6 PKRS als NGO macht geltend, dass er gestützt auf VALENTIN CÂMPEANU g. RUMÄNIEN, Beschwerde Nr. 47848/08 unter anderem auch zur Beschwerde befugt ist, da auch der vorliegende Fall eine schwerwiegende Angelegenheit betrifft (systematische irreversible genitale Schädigung von Kindern), PKRS ein echtes Interesse daran hat, den Fall vorzubringen (Vereinigung von Männern, welche von diesen ungesühnten und fortdauernden Rechtsverletzungen betroffen sind), PKRS über fundiertes Fachwissen in der Sache verfügt, um welche es sich im Grundsatz handelt (siehe Ziff.1 und Beilagen), und es insbesondere keine anderen vernünftigen und wirksamen Mittel gibt, um die Angelegenheit vor ein ordentliches Gericht zu bringen. PKRS als NGO macht dementsprechend geltend, dass die Konvention so auszulegen ist, dass die Rechte der Konvention garantiert werden, die praktisch und effektiv sind (siehe Artico gegen Italien, 13.Mai 1980, § 33, Serie A Nr. 37, und die dort zitierten Leitfälle). Die EMRK ist ferner ein «living instrument», wonach der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Bestimmungen der Konvention auf Grundlage der jeweils aktuell massgebenden sozialen und anderweitigen Entwicklung auslegt. Damit soll gewährleistet werden, dass der Schutzumfang der Konvention mit dem steten gesellschaftlichen Wandel mithält und seine erklärte Schutzfunktion für die Menschenrechte und Grundfreiheiten beibehält. Siehe dazu 3. Absatz der Präambel zur EMRK, wonach die «Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten» als Ziel festgelegt wurde.

9. URTEIL OBERGERICHT, NICHT EINTRETEN (doc.6, S. 18-23)

Mit dem Beschluss vom 28.11.2022 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde von PKRS zusammenfassend mit der Begründung ab, PKRS habe keine Beschwerdelegitimation, da er in der Sache keine Parteirechte habe.

9.1 Das Obergericht tritt auf die Beschwerde von PKRS nicht ein, da es PKRS keine Parteistellung einräumt. Dadurch wird es verunmöglicht, die offensichtlich willkürliche Untätigkeit der Strafbehörden zu prüfen bzw. zu rügen. Folgt man dem Urteil des Obergerichts, gibt es in der Schweizer Rechtsordnung kein taugliches Rechtsmittel, womit gegen das Nicht-Handeln einer Strafbehörde Beschwerde geführt werden kann, in dem Falle, in welchem die Opfer (Kinder) vom Verfahren ausgeschlossen sind (siehe dazu auch E. Sachverhalt Ziff. 16 ERSUCHEN AN DEN GERICHTSHOF).

9.2 Es wurden PKRS Gerichtskosten von 600.- CHF auferlegt (doc. 6, S. 22).

10. BESCHWERDE AN DAS SCHWEIZER BUNDESGERICHT (doc.7, S. 24-32)
PKRS reichte beim Schweizer Bundesgericht fristgerecht am 23.01.2023 eine begründete Beschwerde in Strafsachen ein, mit dem Antrag das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und zur Neubeurteilung zurückzuweisen, eventualiter sei auch die Nichtanhandnahme der Staatsanwaltschaft zu prüfen. PKRS argumentierte in gleicher Weise wie vor Obergericht und zeigte auf, dass die Amputation der Vorhaut gemäss Lehre und auch aus medizinischer Sicht (siehe auch vorangehend 1.1 ff.) unbestrittenermassen den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt (Rechtsverletzungen siehe oben Ziff. 1) und der materielle Gehalt der Beschwerde demnach unstrittig und somit auch nicht Inhalt der Beschwerde ist. PKRS zeigt erneut auf, dass die Nichtanhandnahme der Strafanzeige aus rechtlicher Sicht willkürlich ist (siehe oben Ziff. 6) und die völlige Untätigkeit der Strafbehörden die Rechte der Opfer (Kinder) missachtet, indem ihnen der Zugang zum Recht grundsätzlich und vollständig verwehrt ist und sie dadurch auch keinerlei Beschwerdemöglichkeit haben. Erneut zeigt PKRS auf, dass dadurch grundsätzliche rechtsstaatliche Prinzipien verletzt werden, insbesondere 1. die Verletzung des Grundsatzes in «dubio pro duriore», 2. keine Strafverfolgung trotz Offizialmaxime, 3. Nicht-Gewährung des rechtlichen Gehörs für die Opfer, 4. keine wirksame Beschwerdemöglichkeit sowohl für die Kinder (Opfer) wie auch für PKRS (Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 13 EMRK, Art. 12 Abs. 1 KRK). PKRS vertritt erneut den Standpunkt, dass er als Anzeigeerstatter ungeachtet seiner Legitimation in der Sache eine Verletzung seiner Parteirechte rügen kann, die ihm gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Im Weiteren zeigt PKRS erneut auf, dass er in formeller Hinsicht zur Beschwerde legitimiert sein muss, da die Opfer, welche als einzige Partei ein vitales Interesse an einer Beschwerde haben, vom Verfahren ausgeschlossen sind, was zu einer offensichtlich unhaltbaren Situation führt, in welcher Dritte aus rechtsstaatlicher Sicht zur Beschwerde legitimiert sein müssen.

10.1 PKRS stützt sich in seiner Beschwerde auch auf die Schweizer Gesetzgebung und Schweizer Rechtsprechung. PKRS zeigt auf, dass er gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. b Strafprozessordnung (StPO) Partei und somit berechtigt ist, ungeachtet seiner Legitimation in der Sache eine Verletzung seiner Parteirechte zu rügen, die ihm nach der Strafprozessordnung Art. 3 Abs. 2 lit. a, b, c StPO; Art. 105 Abs. 2 StPO, der Bundesverfassung Art. 29 BV
und auch gemäss Art. 6 EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts (1B_10/2012 vom 29. März 2012 E. 1.2.1 mit Hinweis auf BGE 136 IV 41 E. 1.4 (doc. 9, S. 41 ff.) sind Rügen zulässig, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das rechtlich geschützte Interesse ergibt sich aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. (Alle Artikel BV und StPO siehe nachfolgend S. 20.)

10.2 Die Untätigkeit der Strafbehörden ist offensichtlich willkürlich und PKRS muss somit zur Beschwerde in formeller Hinsicht legitimiert sein, da erstens die Opfer, welche als einzige Partei ein vitales Interesse an einer Beschwerde haben, vom Verfahren ausgeschlossen sind, und zweitens PKRS als Anzeigeerstatter ein Anrecht hat, dass

mit seiner Strafanzeige in formeller Hinsicht grundsätzlich rechtsstaatlich korrekt verfahren wird. PKRS vermag aufzuzeigen, dass die Untätigkeit der Strafbehörden wie auch das Urteil des Obergerichts weder begründet noch nachvollziehbar und somit willkürlich sind, was zu einer offensichtlich unhaltbaren Situation führt und demnach auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft (Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK).

11. URTEIL BUNDESGERICHT, NICHT EINTRETEN (doc.8, S. 33-40)

Mit dem Urteil vom 04.09.2023 (Stempel 29.09.2023) stützte das Schweizer Bundesgericht das Urteil des Obergerichts Zürich und wies die Beschwerde von PRKS mangels Parteistellung und Beschwerdelegitimation ebenfalls ab. Nebst dem führt das Bundesgericht auch aus, es könne die Nichtanhandnahme der Strafanzeige nicht prüfen, weil dazu kein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid vorliege.

11.1 Wie schon das Obergericht tritt auch das Schweizer Bundesgericht auf die Beschwerde von PKRS nicht ein, da es PKRS auch keine Parteistellung einräumt. Dadurch wird die offensichtlich willkürliche Untätigkeit der Strafbehörden erneut NICHT geprüft. Folgt man dem Urteil des Schweizer Bundesgerichts, gibt es somit in der Schweizer Rechtsordnung in dem Falle, wo die Opfer (Kinder) vom Verfahren ausgeschlossen sind, keine Beschwerdemöglichkeit gegen das offensichtlich willkürliche Nicht-Handeln einer Strafbehörde. Wenn also Kinder (Opfer) vom Recht ausgeschlossen werden, soll es gemäss Schweizer Bundesgericht kein Rechtsmittel für Dritte geben, mit welchen dieses Unrecht im Namen der Kinder eingeklagt werden kann. (Siehe hierzu auch oben Ziff. 8.2 ff. und E. Sachverhalt Ziff. 16 ERSUCHEN AN DEN GERICHTSHOF).

11.2 Es wurden PKRS Gerichtskosten von 3000.- CHF auferlegt (doc. 8, S. 39).

12. SCHEINBARE STRAFLOSIGKEIT

Die konsequente Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden führt zu einer scheinbaren Straflosigkeit dieses Eingriffs. Diese scheinbare Straflosigkeit führt dazu, dass die männlichen Kinder in der Schweiz der systematischen genitalen Körperverletzung seit Jahrzehnten und bis heute andauernd schutzlos ausgeliefert sind. Die Schweizer Strafbehörden erfüllen ihre positive Schutz- und Gewährleistungspflichten, welche ihr aus den gesetzlichen Normen erwachsen, offensichtlich nicht. Die Opfer (Kinder) sind demnach in dreierlei Hinsicht Opfer von Rechtsverletzungen: 1. sie sind Opfer von Genitalbeschneidung, 2. ihnen wird der rechtsstaatliche Schutz vor Körperverletzung vorenthalten und 3. sie erhalten auf keine Art und Weise einen Zugang zum Recht, zu einem fairen Verfahren und kein rechtliches Gehör (siehe auch vorangehend Ziff. 8).

12.1 Gemäss Schweizer Gesetzgebung Art. 320 Abs. 4 StPO kommt eine Nichtanhandnahme einer Strafanzeige einem freisprechenden Entscheid gleich. Demzufolge wird die genitale Körperverletzung wehrloser Kinder vorliegend durch die Strafbehörden einem Gerichtsurteil gleichkommend für allgemein straffrei, d.h. für legal erklärt. Gemäss Art. 13 StPO stehen den Untersuchungsbehörden jedoch keine gerichtlichen Befugnisse zu. Die Strafbehörden überschreitet demnach ihren Ermessensspielraum

gemäss Art 393 Abs. 2 lit. a StPO. (Alle Artikel der Schweizer Strafprozessordnung (StPO) siehe nachfolgend S. 20 ff.)

13. KEIN ZUGANG ZUM RECHT FÜR OPFER VON GENITALBESCHNEIDUNG: Da die Opfer (Kinder), durch den Umstand, dass sie Kinder und Opfer sind, selber kein Rechtsmittel ergreifen können, die sorgeberechtigen Eltern Auftraggeber der Körperverletzung sind und die Strafbehörden willkürlich untätig bleiben, bleibt als Rechtsmittel einzig die Strafanzeige durch Dritte, vorliegend durch PKRS. Einzig dadurch kann diese genitale Körperverletzung an Kindern einem fairen Verfahren und einem ordentlichen Gericht zugeführt werden und den Opfern (Kindern) damit den Zugang zum Recht eröffnet werden. Doch dieser Weg ist, wie durch diesen Fall gezeigt, aktuell vollständig verwehrt und erfolglos. (Siehe dazu auch vorangehend Ziff. 8).

13.1 Die Rechtsverletzungen an Kindern durch die Genitalbeschneidung bleiben durch den verwehrten Zugang zum Recht bestehen und ungesühnt, denn auch die heute nun erwachsenen Opfer (Männer) können keine Beschwerde mehr führen, da die Verjährung eingetreten ist. Die Täter können meist nicht mehr ausfindig gemacht werden, und es kann ihnen die Tat mangels Beweise auch nicht mehr nachgewiesen werden. Hinzu kommt, dass eine Strafanzeige, die auch gegen die eigenen Eltern gerichtet ist, für die Opfer ein unzumutbares Hindernis darstellt. Die konsequente Untätigkeit der Strafbehörden in Sachen Genitalbeschneidung männlicher Kinder führt schlussendlich also auch dazu, dass den Opfern (Kindern) von Genitalbeschneidung nicht nur nach der Tat, sondern auch zeitlebens der Zugang zum Recht und damit die Möglichkeit auf ein faires Verfahren vollständig verwehrt bleibt (siehe dazu auch vorangehend Ziff. 8).

13.2 Für Kinder ist der Zugang zur Justiz auch allgemein höchst problematisch, insbesondere in Fällen wie diesem, wo sie Opfer von Körperverletzungen werden, welche von ihrer Eltern angeordnet und geduldet werden. Infolgedessen werden Körperverletzungen gegen Kinder nicht gemeldet und wie im Fall der Genitalbeschneidung gesunder männlicher Kinder durch die Strafbehörden auch ignoriert. Es herrscht entgegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Atmosphäre des Wegschauens und der Straflosigkeit und zusätzlich eine Ungleichbehandlung (Diskriminierung) zu Kindern weiblichen Geschlechts (siehe dazu auch F. Geltend gemachte Verletzungen von Art. 14 EMRK, Art. 2 KRK).

13.3 In diesem Sinne rügte auch schon der UNO-Kinderrechtsausschuss die Schweiz, sie habe die UNO-Kinderrechtskonvention gemäss Artikel 3 und 12 verletzt (Mitteilung Nr. 56/2018, Entscheid vom 28. September 2020). Der UNO-Kinderrechtsausschuss stellte fest, dass das Recht der Kindern bei rechtlichen oder administrativen Prozessen angehört zu werden, missachtet wurde. Die Schweizer Behörden (Staatsekretariat für Migration) schlossen die Kinder vom gesamten Prozess aus und gewährten ihnen nicht die Möglichkeit, zur Sache angehört zu werden.

14. FAZIT

Gegen die seit Jahrzehnten andauernde generelle Untätigkeit der Strafbehörden in der Sache Genitalbeschneidung männlicher Kinder bleibt als einziges Rechtsmittel nur die Strafanzeige durch Dritte. Gegen die anschliessende explizite und willkürliche Untätigkeit der Strafbehörden auf die Strafanzeige bleibt nur die Beschwerde durch den Anzeigeerstatter, um die Durchsetzung der gesetzlichen, verfassungsmässigen und völkerrechtlichen Bestimmungen auch bei Kindern einzufordern. Die Beschwerden sind jedoch alle abgewiesen worden, wodurch der Zugang für die Kinder (Opfer) zu einem fairen Verfahren und einem ordentlichen Gericht vollständig verwehrt ist. Es herrscht dadurch aktuell eine fortdauernde Unrechtsituation und eine scheinbare Straflosigkeit in dieser Sache. In der Schweiz gibt es gegen die offensichtlich willkürliche Untätigkeit einer Strafbehörde kein taugliches Rechtsmittel, und die Gerichte wenden die bestehenden Normen willkürlich und zum Nachteil der Opfer (Kinder) und von PKRS an. Und so sind in der Schweiz seit Jahrzehnten und aktuell fortdauernd die männlichen Kinder dieser schweren Körper- und Rechtsverletzung schutzlos ausgeliefert. Dieser Umstand begründet auch den eingangs gestellten Antrag auf dringliche Behandlung.

15. KLAGE:

Die NGO PKRS vertreten durch ihren Geschäftsführer Christoph Geissbühler richtet sich demnach in folgenden Klagepunkten an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte:

1. Willkürliche und vollständige Untätigkeit der Strafbehörden in der Sache Strafanzeige gegen eine Ärztin, welche gesunden Kindern auf Wunsch der Eltern die Penisvorhaut amputiert.
2. Absolut keinen Zugang zum Recht für die beschnittenen männlichen Kinder, welche Opfer dieser Körper- und Rechtsverletzungen wurden.
3. Absolut keine Beschwerdemöglichkeit für Dritte (Anzeigeerstatter, NGOs) gegen die Untätigkeit der Strafbehörden, in Folge derer die Opfer (Kinder) vom Verfahren vollständig ausgeschlossen sind und demnach absolut keinen Zugang zum Recht erhalten.
4. Generelle Untätigkeit der Strafbehörden in der Sache Genitalbeschneidung männlicher Kinder wodurch die Schweiz ihre positiven Schutz- und Gewährleistungspflichten in dieser Sache verletzt und wogegen es kein Rechtsmittel gibt.

15.1 Die vorliegende Klage stützt sich auch auf die Resolution Generalversammlung der Vereinten Nationen[20]: «*Die Generalversammlung, in der Überzeugung, dass Gewalt gegen Kinder niemals zu rechtfertigen ist und dass es den Staaten obliegt, Kinder (…) vor allen Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen zu schützen und die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen an Kindern zu verbieten, zu verhüten und zu untersuchen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern Hilfe zu leisten, (…) (S. 2/30).*» (UL39, S. 534)

[20] Resolution Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2014 (A/RES/69/194). (UL39, S. 534)

15.2 Siehe dazu auch vorangehend 2.3 Resolution des Europarates[21] (UL38, S. 516).

16. ERSUCHEN AN DEN GERICHTSHOF

1. Die Schweiz sei anzuweisen ihren gesetzlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, demnach die Strafanzeige anhand zu nehmen und ein rechtsgenügliches Verfahren zu eröffnen, bei dem insbesondere die Opfer (Kinder) anwaltlich vertreten sind.

2. Die Schweiz sei anzuweisen entweder ihre Rechtsprechung anzupassen, oder die Gesetzeslücke derart zu schliessen, dass ein wirksamer Rechtsbehelf für Dritte besteht, für den Fall da die Opfer (Kinder) im Verfahren kein rechtliches Gehör erhalten.

[21] Council of Europe, Parlamentary Assembly, Resolution 1952 (2013): Children's right to physical integrity (UL38, S. 516).

ARTIKEL DER SCHWEIZER BUNDESVERFASSUNG SR 101

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

[1] Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

[2] Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

[3] Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

[4] Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

[1] Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

[2] Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 29*a*[3] Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

[1] Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

[2] Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

[3] Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

[1] Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

[2] Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

[3] Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

ARTIKEL DER SCHWEIZER STRAFPROZESSORDNUNG StPO SR 312.01

2. Kapitel: Grundsätze des Strafverfahrensrechts

Art. 3 Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot

1 Die Strafbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen.

2 Sie beachten namentlich:

a. den Grundsatz von Treu und Glauben;

Art. 13 Gerichte

Gerichtliche Befugnisse im Strafverfahren haben:

a. das Zwangsmassnahmengericht;
b. das erstinstanzliche Gericht;
c. die Beschwerdeinstanz;
d. das Berufungsgericht.

Art. 105 Andere Verfahrensbeteiligte

1 Andere Verfahrensbeteiligte sind:

a. die geschädigte Person;
b. die Person, die Anzeige erstattet;
c. die Zeugin oder der Zeuge;
d. die Auskunftsperson;
e. die oder der Sachverständige;
f. die oder der durch Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte.

2 Werden in Absatz 1 genannte Verfahrensbeteiligte in ihren Rechten unmittelbar betroffen, so stehen ihnen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu.

Art. 301 Anzeigerecht

1 Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

2 Die Strafverfolgungsbehörde teilt der anzeigenden Person auf deren Anfrage mit, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird.

3 Der anzeigenden Person, die weder geschädigt noch Privatklägerin oder Privatkläger ist, stehen keine weitergehenden Verfahrensrechte zu.

Art. 320 Einstellungsverfügung

1 Form und allgemeiner Inhalt der Einstellungsverfügung richten sich nach den Artikeln 80 und 81.

2 Die Staatsanwaltschaft hebt in der Einstellungsverfügung bestehende Zwangsmassnahmen auf. Sie kann die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten anordnen.

3 In der Einstellungsverfügung werden keine Zivilklagen behandelt. Der Privatklägerschaft steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen.

4 Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich.

2. Kapitel: Beschwerde

Art. 393 Zulässigkeit und Beschwerdegründe

[1] Die Beschwerde ist zulässig gegen:

a. die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden;

b. die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide;

c. die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

[2] Mit der Beschwerde können gerügt werden:

a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung;

b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts;

c. Unangemessenheit.

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde

Geltend gemachter Artikel	Erläuterung
	A. DIE AMPUTATION DER GESUNDEN PENISVORHAUT AM GESUNDEN KIND STELLT IN MEHRFACHER HINSICHT EINE KÖRPER- UND RECHTSVERLETZUNG DAR.
Art. 8 EMRK Verletzung körperliche Integrität Art 3 EMRK Unmenschliche Behandlung	Die Amputation der gesunden Penisvorhaut stellt unbestrittenermassen einen Eingriff in die körperliche Substanz des Betroffenen dar und ist daher tatbestandsmässig eine Körperverletzung. Das betroffene Kind wird durch diesen Eingriff irreversibel und lebenslänglich genital geschädigt, es fehlt ihm fortan die Penisvorhaut. Das Recht des betroffenen Kindes auf Schutz seiner körperlichen Integrität wird durch diesen Eingriff offensichtlich verletzt (Art. 8 EMRK) (vgl. auch Art. 16 UN-KRK). Durch die Amputation der Penisvorhaut wird das betroffene Kind irreversibel genital geschädigt, es erleidet je nach dem unzumutbare körperliche und psychische Schmerzen, und es wird dem Risiko langfristiger und irreversiblen Schädigungen bis hin zum Tode ausgesetzt. Dem Kind ohne medizinische Notwendigkeit einen integralen genitalen Körperteil zu amputieren, muss als Gewaltakt angesehen werden, da der Eingriff mutmasslich ohne seine Einwilligung vorgenommen wird. Ein derartiger Eingriff stellt eine unmenschliche Behandlung dar (Art. 3 EMRK). Dieser Eingriff verletzt das Recht des betroffenen Kindes vor Gewaltanwendung und Misshandlung geschützt zu werden (vgl. auch Art. 19 (1) UN-KRK) und verletzt demnach das Wohl des Kindes. Das Recht des betroffenen Kindes, dass sein Wohlergehen vorrangig zu berücksichtigen ist, wird durch diesen Eingriff verletzt. (vgl. auch Art. 3 UN-KRK). Die Amputation der Penisvorhaut am gesunden Kind wird ohne dessen informierte Einwilligung vorgenommen, das Kind wird nicht angehört und sein Wille in keiner Weise berücksichtigt (vgl. auch Art. 12 (1) UN-KRK).
	B. DIE SCHWEIZ VERLETZT DURCH IHRE GENERLELLE UNTÄTIGKEIT IN DER SACHE IHRE POSITIVEN SCHUTZ- UND GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHTEN.
Art. 1 EMRK Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte	Die konsequente Untätigkeit der Schweizer Strafbehörden in dieser Sache führt dazu, dass männliche Kinder in der Schweiz vor dieser Körper- und Rechtsverletzung generell nicht geschützt werden. Es herrscht eine scheinbare Straflosigkeit dieses Eingriffs, weshalb dieser Eingriff aktuell ungehindert und systematisch ausgeführt wird. Die männlichen Kinder (Opfer) werden daher in ihrem Recht, dass auch ihnen die Menschenrechte unbedingt und uneingeschränkt zustehen, verletzt (Art. 1 EMRK). Durch die Untätigkeit der Strafbehörden verletzt die Schweiz ihre positiven Schutz- und

Gewährleistungspflichten, welche ihr aus den vorliegend gerügten Normen erwachsen. Durch die Untätigkeit der Strafbehörden verletzt die Schweiz ihre positiven Schutz- und Gewährleistungspflichten, welche ihr aus den vorliegend gerügten Normen erwachsen. Auch PKRS, als Vereinigung und Vertreter von heute erwachsenen Männern, welche als Kinder Opfer von Genitalbeschneidung wurden, sind demnach von der Untätigkeit der Strafbehörden und dem dadurch fehlenden Rechtsschutz direkt betroffen. Denn die Strafbehörden sind in dieser Sache seit Jahrzehnten konsequent und willkürlich untätig, wodurch auch die heute erwachsenen Männer damals als sie Kinder waren, keinen Rechtsschutz erhalten haben und so Opfer dieser Körper- und Rechtsverletzung geworden sind. PKRS ist demnach gemäss Art. 34 EMRK Opfer sowohl der Körperverletzung gemäss Art. 8 EMRK sowie auch Opfer des vollständig verwehrten Zugangs zum Recht gemäss Art. 6 EMRK i.V.m Art. 13 EMRK. (Siehe auch vorangehend E. Darlegung des Sachverhaltes, Ziff. 8 BESCHWERDELEGITIMATION.) Demnach verletzt die Schweiz durch ihre willkürliche Untätigkeit in der angezeigten Sache auch ihre völkerrechtliche Verpflichtung, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die anerkannten Rechte der Kinder (Opfer) zu verwirklichen (vgl. auch Art. 4 UN-KRK). Zudem ist die Amputation der Penisvorhaut am gesunden Kind (Beschneidung) auch ein überlieferter und für das Kind schädlicher Brauch. Die Schweiz ist durch ihre völkerrechtlichen Verträge verpflichtet, alle wirksamen Massnahmen gegen solche überlieferten Bräuche zu ergreifen (vgl. auch Art. 24 (3) UN-KRK).

Art. 34 EMRK i.V.m Art. 8 EMRK Art. 6 EMRK

C. KEIN ZUGANG ZUM RECHT, KEIN RECHTLICHES GEHÖR, KEINE ANWALTLICHE VERTRETUNG, KEIN ORDENTLICHES GERICHT, KEINE WIRKSAME BESCHWERDE.

Die Opfer (Kinder) können als Direktbetroffene der genitalen Körperverletzung, durch den Umstand, dass sie Opfer und Kinder sind, nicht Beschwerde führen. Zudem schliesst das Nicht-Handeln der Strafbehörden die Opfer (Kinder) von vornherein vom Zugang zum Recht vollständig aus, was bedeutet, sie erhalten kein rechtliches Gehör, keine anwaltliche Vertretung und keine Möglichkeit auf wirksame Beschwerde. Im Weiteren wird den Opfern (Kindern) auch das Recht verwehrt, dass ein ordentliches Gericht über die Körper- und Rechtsverletzungen, welche ihnen angetan wurden, befindet. Das Nicht-Handeln der Strafbehörden verletzt das Recht der Kinder (Opfer) auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK i.V.m Art. 13 EMRK. (vgl. auch Art. 12 UN-KRK). Die Untätigkeit der Strafbehörden verschliesst den Opfern (Kinder) den Zugang zum Recht vollständig, weshalb eine NGO wie PKRS in einer solchen Situation unbedingt zur Beschwerde befugt sein muss, da ansonsten die grundsätzlichen Rechte der Kinder nicht verwirklicht werden. (Siehe auch vorangehend E. Darlegung des Sachverhaltes, Ziff. 8 BESCHWERDELEGITIMATION.) PKRS als Vereinigung von

Art. 6 EMRK Recht auf ein faires Verfahren

Art. 13 EMRK Recht auf wirksame Beschwerde

heute erwachsenen Opfer dieser Körper- und Rechtsverletzungen klagt nicht nur gegen die willkürliche Untätigkeit der Schweizer Strafbehörden bezüglich der Strafanzeige vom 31.05.2021, sondern auch gegen die seit Jahrzehnten andauernde und aktuell fortdauernde generelle, konsequente und willkürliche Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in dieser Sache und gegen die dadurch entstandene unhaltbare Unrechtssituation: Die Genitalbeschneidung an männlichen Kindern scheint straflos zu sein und die verletzten Kinder (Opfer) erhalten in keiner Art und Weise Zugang zum Recht. Hinzu kommt, dass auch PKRS als Anzeigeerstatter das Recht geltend macht, dass mit seiner Anzeige in formeller Hinsicht rechtsstaatlich korrekt verfahren wird, denn auch die Strafbehörden sind bei der Behandlung einer Strafanzeige an die Gesetze gebunden. Das schutzwürdige Interesse von PKRS ergibt sich aus seinem Rechtsanspruch auf der Garantie der verfassungsmässigen Rechte, wie der Durchsetzung des materiellen Rechts, der Beachtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbotes gemäss Art. 6 EMRK, Art. 13 EMRK. PKRS ist demnach gemäss Art. 34 EMRK als direkt betroffen und Opfer der staatlichen Willkür in dieser Sache anzusehen.

D. DISKRIMINIRUNG AUFGRUND «MÄNNLICHES» KIND.

Art. 14 EMRK Diskriminierungsverbot

In der Schweiz werden Körperverletzungen gemäss den geltenden Strafgesetzen strafrechtlich verfolgt. Ebenso werden Genitalbeschneidungen an weiblichen Kindern strafrechtlich verfolgt. Demgegenüber werden in der Schweiz Genitalbeschneidungen an «männlichen» Kindern seit Jahrzenten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen konsequent nicht verfolgt. Die Praxis der Strafverfolgungsbehörden, Genitalbeschneidungen offensichtlich aufgrund des Merkmals «männliches» Kind strafrechtlich nicht zu verfolgen, verstösst gegen das Diskriminierungsverbot. Den männlichen Kindern wird aufgrund ihres Geschlechts der staatliche Rechtsschutz willkürlich vorenthalten, wodurch sie gemäss Art. 14 EMRK diskriminiert werden (vgl. auch Art. 2 UN-KRK). Auch PKRS ist demnach Opfer der Diskriminierung, da seine Strafanzeigen durch die Diskriminierung nach Geschlecht nicht behandelt wird.

E. FAZIT.

Das Amputieren der Penisvorhaut am gesunden Kind stellt eine mit Strafe bedrohte Körperverletzung dar. Die Schweiz bleibt jedoch entgegen ihrer gesetzlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen in der Sache vollständig untätig. Die Kinder und Opfer haben dadurch absolut keinen Zugang zum Recht. Der Zugang zum Recht kann den Kindern (Opfern) einzig durch Dritte, einer NGO wie PKRS, ermöglicht werden. Es gibt keine anderen vernünftigen und wirksamen Mittel, womit die Angelegenheit vor ein ordentliches Gericht gebracht werden kann, um so die Kinderrechte zu gewährleisten. Daraus folgen die Anträge an das hohe Gericht, erstens die Schweiz sei anzuweisen in der angezeigten Sache eine

rechtsgenügliche Strafuntersuchung anhand zu nehmen, bei der die Opfer (Kinder) anwaltlich vertreten sind und zweitens die Schweiz sei anzuweisen ihre Rechtsprechung anzupassen oder die Gesetzeslücke zu schliessen, so dass in Fällen da die Opfer (Kinder) vom Verfahren ausgeschlossen sind, Dritte zur Beschwerde legitimiert sind.

F. GERECHTE ENTSCHÄDIGUNG.
Entschädigung für Verletzung der Rechte und Garantien der EMRK und des mit dem Verfahren verbundenen Aufwandes gemäss Art. 41 EMRK wird geltend gemacht. Die Höhe der Entschädigung wird in das Ermessen des Gerichtshofes gelegt.

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Dokumente des innerstaatlichen Beschwerdeverfahrens

1. Statuten Pro Kinderrechte Schweiz (PKRS) 1
2. Beweisdokument, Homepage von Dr. med. _____ 5
3. Strafanzeige von PKRS, 31.05.2021 7
4. Meldung an Anzeigeerstatter (Nichtanhandnahmeverfügung) Staatsanwaltschaft Zürich (A-3/2021/10018633), 08.02.2022 11
5. Beschwerde Rechtsverweigerung von PKRS an Obergericht Zürich, 11.04.2022 12
6. Beschluss (Urteil) des Obergerichts Zürich (UV22001 2-OlU/AEP), 28.11.2022 18
7. Beschwerde Rechtsverweigerung an Schweizer Bundesgericht von PKRS, 23.01.2023 24
8. Urteil Schweizer Bundesgericht (7B_1212023), 04.11.2023 (Stempel 29.09.2023) 33
9. Urteil Schweizer Bundesgericht 1B_10/2012 (E.1.2.1) 41

Unterlagen (UL) zu den Additional Submissions (AS)

Artikel Medizin

10. Die Amputation der Penisvorhaut an Kindern, Grundlagen für die rechtliche Würdigung 45
11. Zirkumzision, DocCheck 72
12. The Prepuce 91
13. S2k Leitlinie «Phimose Paraphimose bei Kinder und Jugendlichen», Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) 103
14. Cultural Bias in the AAP's 2012 Technical Report and Policy Statement on Male Circumcision 155
15. Male circumcision and sexual function in men and women: a survey-based, cross-sectional study in Denmark 163
16. Male circumcision decreases penile sensitivity as measured in a large cohort 178
17. Fine-touch pressure thresholds in the adult penis 186
18. Long-term adverse outcomes from neonatal circumcision 192
19. Eliminating female genital mutilation WHO 222
20. Zero tolerance for genital mutilation: a review of moral justifications 269

Artikel Recht

21. Das Opfer im Strafrecht, Knabenbeschneidung, B. SCHWANDER 293
22. Genitalverstümmelung, Voraussetzungen und Grenzen der Einwilligung, B. GIGER 312
23. Knabenbeschneidung und Kindswohl, M. D. KÜNG & L. D. MINDER 366

24. Urteil Landgericht Köln (Az. 151 Ns 169/11), 07.05.2012 379
25. Von der Wertlosigkeit der Männer, T. WALTER 383

Dokumente vorangegangener Strafanzeigen und Beschwerdeverfahren

26. Strafanzeige gegen Unbekannt, 26.07.2012 389
27. Nichtanhandnahme (A-12/2012/190), 03.08.2012 392
28. Strafanzeige gegen Staatsanwaltschaft betreffend Amtsmissbrauch 22.08.2012 394
29. Urteil Obergericht (TB120195-0/U/but), 02.10.2012 408
30. Strafanzeige PKRS, 20.04.2020 414
31. Nichtanhandnahme (sI.2020.12474), 25.07.2020 417
32. Aufsichtsrechtliche Beschwerde, Rechtsverweigerung, 06.08.2020 421
33. Urteil Anklagekammer (AK.2020.322-AK), 11.11.2020 427
34. Beschwerde an Bundesgericht, 15.01.2021 435
35. Urteil Bundesgericht (1C_29/2021), 21.01.2021 441

Pro Kinderrechte Schweiz

36. Stimmen Beschneidungsbetroffener 446
37. Erklärung zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder 490

Resolutionen

38. Council of Europe - Childrens right to phisical integrity 516
39. Resolution der Generalversammlung Vereinte Nationen 534